



Allgemeine Geschäftsbestimmungen (AGB) zum Miet- und Benützungsvertrag des QuarTierhof Höngg (kurz QHH)

1. Gültigkeit:

Der Mietvertrag muss schriftlich abgefasst werden. Die Mietenden müssen handlungsfähig sein. Wird im QHH von Jugendlichen eine Veranstaltung abgehalten, muss eine volljährige und haftende Person den Mietvertrag unterzeichnen.

2. Haftpflichtversicherung / Notfälle

Für Personen- und Sachschäden während den Vorbereitungen, der eigentlichen Veranstaltung und den Auf- und Abräumarbeiten haften die Mietenden. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird von der Vermieterin empfohlen und kann bei besonderen Anlässen gefordert werden. Die Mietenden informieren sich aktiv über die Notfallinfrastruktur des QHH (Feuerlöscher, Fluchtwege etc.). Mit der Vertragsunterzeichnung bestätigen die Mietenden, dass sie durch das QHH Personal darin eingewiesen wurden.

3. Mietzinszahlung/Vertragsrücktrittskosten

Der Mietzins inkl. Nebenkosten (Heizung, Strom etc.) ist bei Vertragsunterzeichnung durch die Mietenden bis spätestens 24H vor Mietbeginn auf die IBAN:

CH43 0070 0110 0050 5722 3

zugunsten Quartierhof Höngg bei der ZKB Zürich zu überweisen.

Reservationen werden erst mit der Erstellung und Unterzeichnung eines Mietvertrages definitiv. Bei einem Vertragsrücktritt durch die Mietenden gilt folgendes: Erfolgt dieser bis 14 Tage vor Mietbeginn werden 50% des Mietbetrags fällig, nach dieser Frist wird der volle Mietbetrag fällig. Ausnahmefälle werden von der Vermieterin definiert.

4. Veranstaltungsteilnehmer/innen (Anzahl Personen)

Die im Mietvertrag festgelegte Anzahl Personen darf aus Sicherheitsgründen nicht überschritten werden. Vermietungen an Jugendliche unter 16 Jahren sind nur in Begleitung erziehungsberechtigter Personen (Eltern, Lehrer etc.) möglich. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss eine regelmässige Kontrolle durch volljährige und handlungsfähige Mietvertragspartner/innen resp. entsprechende Vertreter/innen an den Veranstaltungen zwingend gewährleistet sein

5. Schlüssel

An Mietende abgegebene Schlüssel werden im Miet- und Benützungsvertrag aufgeführt. Für verlorene oder nicht fristgerecht an die Vermieterin zurückgegebene Schlüssel haften die Mietenden. Es ist für jeden ausgegebenen Schlüssel ein Depotgeld zu leisten, das bei Verlust von der Vermieterin ganz oder teilweise zur Schadensdeckung verwendet werden kann.

6. Ordnung und Reinlichkeit

Alle während der Veranstaltung benützten Räume inkl. Toiletten, Pergola und Umgebung müssen rechtzeitig und in sauberem Zustand an die Vermieterin zurückzugeben werden. Dekorationen und jegliche Abfälle sind durch die Mietenden ordnungsgemäss auf eigenen Kosten zu entsorgen. Allfällige Nachreinigungen und Abfallentsorgungsgebühren werden zusätzlich verrechnet. Allfällige Nachreinigungen werden mit einem Stundensatz von maximal CHF 80.- in Rechnung gestellt.

7. Lärm

Grundsätzlich gilt die Allgemeine Polizeiverordnung: Die Mieterinnen und Mieter haben auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe beginnt ab 22 Uhr, während der Sommerzeit freitags und samstags ab 23 Uhr (Allgemeine Polizeiverordnung APV vom 1. Januar 2012) Ferner gilt: Allfällige Anzeigen wegen Ruhestörungen und die damit einhergehenden strafrechtlichen Folgen und Kosten gehen voll zu Lasten der Mietenden.

Bitte nehmen Sie auch Rücksicht auf die auf dem Hof lebenden Tiere.

Konkret heisst das für Mietende:

- Grundsätzlich muss die Lärmbelastung stets niedrig gehalten werden.
- Im Außenbereich darf grundsätzlich keine verstärkte Musik/Sprache abgespielt werden. Im Innenbereich (wo nicht zwingend permanent verschlossen) müssen Türen und Fenster spätestens ab 22 Uhr, während der Sommerzeit freitags und samstags um 23 Uhr zwingend geschlossen bleiben. Die Lautstärke der Musik- und Tonanlage ist so zu dosieren, dass keine Störung im Aussenraum erfolgt.
- Zudem ist insbesondere darauf zu achten, dass nach 22 Uhr (während der Sommerzeit freitags und samstags nach 23 Uhr) sich Gäste und auch deren Kinder im Aussenraum (auch beim Verlassen des QHH ruhig verhalten Aufräumarbeiten (wie Abfallentsorgung, Materialabtransport etc.) müssen ruhig erfolgen und keinen Lärm verursachen

8. Weitere Bestimmungen

- a. Veranstaltungen mit religiöser, sexistischer, rassistischer, extremistischer und fundamentalistischer sowie sonstiger extremer Gesinnung sind nicht erlaubt und werden bei Kenntnisnahme abgebrochen. Notfalls mit Polizeieinsatz.
- b. Die Kenntnisnahme, Einhaltung und Administration der Bestimmungen der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) ist Sache der Mietenden.
- c. Bei einer Miete durch einen Verein muss der Mietvertrag zwingend auf den Verein bzw. auf die zeichnungsberechtigten Personen ausgestellt werden
- d. Bei zwei negativen Vorfällen (insbesondere im Zusammenhang mit dem Gastgewerbegesetz und der Allgemeinen Polizeiverordnung) wird der Mietvertrag sofort aufgelöst und allfällige weitere zugesicherte Veranstaltungen werden hinfällig. Zudem kann ein Verein oder Mieter/in in einem solchen Fall, dauerhaft als Mieter/in ausgeschlossen werden.
- e. Auf dem QHH Areal stehen grundsätzlich keine Parkplätze zur Verfügung und das Übernachten ist auf dem gesamten Areal verboten.
- f. Die QHH-Hausordnung gilt als Integrierter Bestandteil des Mietvertrages
- g. In den QHH-Innenräumen gilt ein generelles Rauchverbot. Feuerwerk ist auf dem ganzen Areal verboten.
- h. Sollte in Falle von höherer Gewalt dieser Vertrag nicht erfüllt werden können, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz
- i. Frühere Abmachungen, Sonderbewilligungen und Usancen werden mit diesem Vertrag hinfällig.
- j. Die Vermieterin kann jederzeit Kontrollen betreffend der Einhaltung des Vertrages durchführen.

9. Der Gerichtsstand ist Zürich